



Stellungnahme der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vom 13. Oktober 2016

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur
„Stärkung der Handlungsfähigkeit und Aufsicht über die
Selbstverwaltung der Spitzenorganisationen in der GKV“

(GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetz – GKV-SVSG)
vom 22.09.2016

Kontakt:
Kassenärztliche Bundesvereinigung
Abteilung Politik
Herbert-Lewin-Platz 2
10623 Berlin
Tel.: 030 4005 1036
Fax: 030 4005 27 1036
politik@kbv.de

Inhalt

A. Vorbemerkung	3
B. Erfüllungsaufwand	4
C. Maßnahmen des Gesetzes im Einzelnen	5
<i>Artikel 1 (Änderungen des SGB V)</i>	5
Nr. 1 - (§ 77 Abs. 3 Satz 2) Mitgliedschaft angestellter Ärzte	5
Nr. 2 - (§ 77b Abs. 1 [neu]) Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterungen von Einrichtungen, unmittelbare oder mittelbare Beteiligung	5
Nr. 2 - (§ 77b Abs. 2 [neu]) Bericht über Einrichtungen (Beteiligungsbericht)	5
Nr. 2 - (§ 77b Abs. 3 [neu]) Sicherung der Aufsichtsrechte	5
Nr. 2 - (§ 77b Abs. 4 [neu]) Klarstellung der erweiterten Pflichten.....	6
Nr. 3a - (§ 78 Abs. 3 Satz 3) Haushalts- und Rechnungswesen, Geltungsbereich	6
Nr. 3b - (§ 78 Abs. 4 [neu]) Inhaltsbestimmungen zur Rechtsanwendung und Rechtsauslegung durch die Aufsichtsbehörde	6
Nr. 3b - (§ 78 Abs. 5 [neu]) Zwangsgeld	7
Nr. 3b - (§ 78 Abs. 6 [neu]) Finanzierung der Verwaltungskosten	7
Nr. 3b - (§ 78 Abs. 7 [neu]) Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung	8
Nr. 3b - (§ 78 Abs. 8 [neu]) Verweis Geltungsbereich.....	8
Nr. 4 - (§ 78a Abs. 1 [neu]) Möglichkeit der Anordnung einer Satzungsänderung/Ersatzvornahme.	9
Nr. 4 - (§ 78a Abs. 2 [neu]) Ersatzvornahme von Beschlüssen der VV	9
Nr. 4 - (§ 78a Abs. 3 [neu]) Aufhebung von Beschlüssen.....	9
Nr. 4 - (§ 78a Abs. 4 [neu]) Klagen gegen aufsichtsrechtliche Maßnahmen	9
Nr. 4 - (§ 78b Abs. 1 [neu]) Externer Entsandter für besondere Angelegenheiten	10
Nr. 4 - (§ 78b Abs. 2 [neu]) Berechtigungen des externen Entsandten	10
Nr. 4 - (§ 78b Abs. 3 [neu]) Kosten des externen Entsandten	10
Nr. 4 - (§ 78b Abs. 4 [neu]) Bestellung des externen Entsandten.....	11
Nr. 5a lit. bb) - (§ 79 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 [neu]) Gründung oder Beteiligung an einer Einrichtung oder Arbeitsgemeinschaft	11
Nr. 5a lit. cc) - (§ 79 Abs. 3 Sätze 3 - 6 [neu]) Berichtswesen an die VV der KBV	11
Nr. 5b - (§ 79 Abs. 3b [neu]) Begründung der Beschlüsse der VV der KBV, Abstimmungsverhalten.....	11
Nr. 5b - (§ 79 Abs. 3c [neu]) Dienstvertrag eines VV-Mitgliedes außerhalb seiner Tätigkeit in der VV	12
Nr. 5b - (§ 79 Abs. 3d [neu]) Veröffentlichung der jährlichen Entschädigungen der einzelnen VV-Mitglieder	12
Nr. 5c - (§ 79 Abs. 6 Satz 3 [neu]) Wahl des Vorstandsvorsitzenden der KBV	12
Nr. 5d - (§ 79 Abs. 7 [neu]) Einrichtung interner Kontrollverfahren.....	13
Nr. 6a - (§ 79a Abs. 1) Redaktionelle Anpassung.....	13
Nr. 6b - (§ 79a Abs. 1a) [neu] Übernahme der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde	13
Nr. 6b - (§ 79a Abs. 1b [neu]) Übernahme der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde bei nicht mehr ordnungsgemäßer Verwaltung des Vorstandes.....	13
Nr. 6b - (§ 79a Abs. 1c [neu]) Übernahme der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde durch Verwaltungsakt.....	14
Nr. 7 - (§ 80 Abs. 4 [neu]) Abwahl der Vorsitzenden der VV	14
Nr. 8 - (§ 81 Abs. 1a [neu]) Satzung – weitere Bestimmungen.....	14

A. Vorbemerkung

Die Patientinnen und Patienten in Deutschland erhalten sowohl im ambulanten wie im stationären Bereich eine solidarische Gesundheitsversorgung auf höchstem Niveau. Dieser hohe Standard ist Wirkung der Selbstverwaltung im deutschen Gesundheitswesen – ein Konstrukt, das weltweit einzigartig ist.

Die Selbstverwaltung des deutschen Gesundheitswesens muss deshalb in ihren Strukturen gestärkt und für die kommenden Jahrzehnte zukunftstauglich gemacht werden. Dazu gehören auch Reformen, um die Versorgung permanent an die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Auch im Verhältnis der Rechtsaufsicht zu den Partnern der Selbstverwaltung sind Reformen nötig und auch wünschenswert. Für die Kassenärztliche Bundesvereinigung ist jedoch von hoher Bedeutung, dass die Reformen mit Augenmaß durchgeführt und sie hinsichtlich ihrer Auswirkungen intensiv diskutiert werden. Grundsätzlich sollte hierbei der Selbstverwaltung genügend Freiraum für die Ausgestaltung ihrer Aufgaben überlassen bleiben. Eine beschnittene Selbstverwaltung kann ihre Arbeit nicht mehr derart effizient und vollständig leisten, wie sie es bisher erfüllt. Dies kann für keinen der Beteiligten von Interesse sein. Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur „Stärkung der Handlungsfähigkeit und Aufsicht über die Selbstverwaltung der Spitzenorganisationen in der GKV“ stellt einen umfangreichen Maßnahmenkatalog zur Umgestaltung der Kernprinzipien der Selbstverwaltung dar.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung ist davon überzeugt, dass Transparenz und Informationspflichten eine gute Grundlage für eine funktionierende Zusammenarbeit von Selbstverwaltung und Aufsichtsbehörden sind. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung befürwortet deshalb eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Gesundheit in allen Fragen, die vom Transparenzgebot berührt werden. Eine Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium für Gesundheit, die sich zu einer Fachaufsicht entwickelt, wäre hier jedoch eindeutig das falsche Instrument und würde die Selbstverwaltung in unverantwortbarer Weise schwächen – und damit auch die Gesundheitsversorgung in Deutschland generell.

B. Erfüllungsaufwand

In Nr. 3 - (§ 78 Abs. 7 [neu]) wird die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) mindestens alle fünf Jahre zur Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung verpflichtet. Die Prüfung ist durch unabhängige externe Prüfer, in Form einer verpflichtenden Rotation, durchzuführen. Vor der Beauftragung durch die KBV ist das Einvernehmen der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

Der Körperschaft entstehen hierfür erhebliche Mehrkosten. Die bisherige externe Prüfung der Jahresrechnung nach § 77 SGB IV kostet die KBV bereits rund EUR 50.000,--. Diese Prüfung beinhaltet lediglich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die viel umfassendere Prüfung der Geschäfts- und Betriebsführung allgemein wird einen deutlich größeren Umfang einnehmen. Aus der Erfahrung mit verschiedensten Sonderprüfungen der Vergangenheit ist mit einem Aufwand von nicht unter EUR 200.000,-- zu rechnen.

In Nr. 5a lit. cc) - (§ 79 Abs. 3 Satz 6 [neu]) kann die Vertreterversammlung (VV) der KBV jederzeit vom Vorstand einen Bericht über die Angelegenheiten der Körperschaft verlangen. Auch das einzelne Mitglied der VV kann Einsicht in sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen nehmen und prüfen sowie einen Bericht des Vorstandes an die VV verlangen.

Aus verfahrensökonomischer Sicht ist diese Regelung abzulehnen, da durch die Inanspruchnahme der „ungesteuerten“ Einsichtnahme das Tagesgeschäft der Körperschaft im hohen Maße gestört werden könnte. Die vorhandenen Personalausressourcen werden hierfür nicht ausreichen, dem Einsichtsbegehren jedes einzelnen Mitgliedes Rechnung zu tragen. Von einer Erhöhung der Personalkapazitäten ist daher auszugehen. Zudem ist auch die Einbindung des Datenschutzbeauftragten zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten und sensiblen Informationen zu beachten. Auch hier wird die zusätzliche Einbindung des bzw. der Datenschutzbeauftragten weitere personelle Kapazitäten benötigen.

In Nr. 4 - (§ 78b Abs. 1-4 [neu]) wird die Bestellung eines externen Entsandten durch die Aufsicht als neues aufsichtsrechtliches Instrument geregelt.

Im Falle der Bestellung eines externen Entsandten durch die Aufsicht, trägt die KBV die Kosten einschließlich Auslagen und Vergütung. Die Höhe der Vergütung setzt die Aufsichtsbehörde durch Verwaltungsakt gegenüber der KBV fest. Somit hat die KBV keinerlei Einfluss auf die Kosten dieser Maßnahme und kann diese im Rahmen der zukünftigen Haushaltsplanung nicht im Detail beziffern.

C. Maßnahmen des Gesetzes im Einzelnen

(Die Kommentierung beschränkt sich auf diejenigen Neuregelungen des Referentenentwurfs, die für die KBV relevant sind.)

Artikel 1 (Änderungen des SGB V)

Nr. 1 - (§ 77 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben) Mitgliedschaft angestellter Ärzte

Satz 2 regelt derzeit die Voraussetzung der Mitgliedschaft angestellter Ärzte in der für ihren Arztsitz zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung (KV) mit einer mindestens halbtägigen Beschäftigung. Dieser Satz wird aufgehoben.

KBV

Die Regelung trägt der zunehmenden Bedeutung der angestellten Ärzte in der ambulanten Versorgung Rechnung und stellt die angestellten Ärzte mit den ermächtigten Ärzten gleich, die bereits zum jetzigen Zeitpunkt unabhängig von ihrem Tätigkeitsumfang Mitglieder der KVen sind. Zu bedenken ist allerdings, dass somit auch angestellten Ärzten mit einem nur sehr geringen Tätigkeitsumfang dieselben Teilhaberechte eingeräumt werden, die Ärzte mit vollem Versorgungsauftrag innehaben. Die KBV hält es daher für erforderlich, dass der Umfang des Versorgungsauftrags für die Mitgliedschaft in der KV mind. etwa 1/3 oder 1/4 betragen sollte.

Nr. 2 - (§ 77b Abs. 1 [neu]) Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterungen von Einrichtungen, unmittelbare oder mittelbare Beteiligung

Die VV ist vor der Entscheidung über die Errichtung, Übernahme oder der wesentlichen Erweiterung der Einrichtung sowie über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung auf der Grundlage geeigneter Daten über Chancen und Risiken zu informieren.

KBV

Die Regelung dient der Transparenz sowie der Compliance und wird seitens der KBV begrüßt.

Nr. 2 - (§ 77b Abs. 2 [neu]) Bericht über Einrichtungen (Beteiligungsbericht)

Die KBV hat der VV einen Bericht über Einrichtungen zu erstellen, an denen sie beteiligt ist. Der Bericht ist der Aufsichtsbehörde spätestens zum 1. Juli eines jeden Jahres vorzulegen.

KBV

Die Regelung dient der Transparenz sowie der Compliance und wird seitens der KBV begrüßt. Der grundsätzliche Empfänger eines solchen Berichts sollte jedoch immer die Selbstverwaltung sein.

Die Information der Aufsicht, bezogen auf die für die Körperschaft relevanten Inhalte, erfolgt bereits heute über den Haushaltsplan (§ 67 SGB IV) sowie die Jahresrechnung (§ 77 SGB IV). Weiterhin verfügt die Aufsicht bereits heute über umfassende Genehmigungsrechte (§§ 85 und 86 SGB IV).

Nr. 2 - (§ 77b Abs. 3 [neu]) Sicherung der Aufsichtsrechte

Über die Unterrichtungspflicht und die Pflicht zur Herausgabe von Unterlagen an die Aufsichtsbehörde hinaus, soll für Beteiligungen der KBV nun geregelt werden, dass die Aufsichtsmittel gemäß § 89 SGB IV der Aufsichtsbehörde direkt gegenüber der Beteiligungsgesellschaft zur Verfügung stehen.

KBV

Mit dieser Regelung erfolgt eine Erstreckung der Aufsicht auch auf die Beteiligungsgesellschaften der Spitzenorganisationen.

Die Regelung unterminiert die unter Absatz 1 getroffene Verantwortlichkeit der VV. Die Aufsicht greift direkt auf die Körperschaft bzw. die dahinter liegenden Beteiligungen zu. Dies bedeutet, dass künftig sog. „Tochtergesellschaften“ selbst dann, wenn sie in einer privatrechtlichen Rechtsform organisiert sind, unmittelbar der Aufsicht des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) unterliegen und das BMG gegenüber diesen Gesellschaften unmittelbar aufsichtsrechtlich intervenieren kann, z. B. im Wege der aufsichtsrechtlichen Beratung oder einer Verpflichtung.

Die Staatsaufsicht über Gesellschaften, die in privatrechtlichen Rechtsformen organisiert sind, ist ein gänzlich neues Novum. Bislang bezog sich die Aufsicht des BMG in diesem Zusammenhang lediglich auf die jeweilige Spitzenorganisation in ihrer Eigenschaft als deren Gesellschafter, nicht aber auf die Gesellschaft selbst. Lediglich soweit weitere Gesellschafter beteiligt sind, ist insoweit kein aufsichtsrechtlicher Zugriff erlaubt; der aufsichtsrechtliche Zugriff auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gilt jedoch auch in diesen Fällen uneingeschränkt. Diese Unterstellung privatrechtlich organisierter Beteiligungsgesellschaften unter die Staatsaufsicht begegnet nicht nur in rechtsdogmatischer Hinsicht Bedenken; über die Aufsicht gegenüber der beteiligten Spitzenorganisation hinaus besteht kein Bedarf, die gesamte Beteiligungsgesellschaft der Staatsaufsicht zu unterstellen.

Nr. 2 - (§ 77b Abs. 4 [neu]) Klarstellung der erweiterten Pflichten

Klarstellende Regelung, dass die erweiterten Pflichten auch für Dienstleistungsgesellschaften der KBV sowie für Arbeitsgemeinschaften gelten, an denen die KBV beteiligt ist. In Fällen, in denen die KBV an einer Arbeitsgemeinschaft mit KVen beteiligt ist, unterliegt sie der Aufsicht des BMG.

KBV

Die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft ist beispielsweise auch denkbar, ohne dass im haushaltsrechtlichen Sinn eine Beteiligung (im Sinne der Kapitalbeteiligung) erfolgt. Zu den Ausführungen in den Absätzen 1 bis 3 des § 77b wird verwiesen.

Nr. 3a - (§ 78 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen) Haushalts- und Rechnungswesen - Geltungsbereich

Der bisherige Satz 3 wird gestrichen. Für die KVen findet sich die wort- und inhaltsgleiche Regelung künftig in § 78 Abs. 7. Auf die KBV findet künftig der neue § 78 Abs. 6 Anwendung.

KBV

Hierbei handelt es sich um keine materielle Änderung; die Regelung bleibt bestehen und erhält einen neuen Standort.

Nr. 3b - (§ 78 Abs. 4 [neu]) Inhaltsbestimmungen zur Rechtsanwendung und Rechtsauslegung durch die Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann bei unbestimmten Rechtsbegriffen Inhaltsbestimmungen zur Rechtsanwendung und Rechtsauslegung erlassen. Die Rechtsaufsicht ist in diesen Fällen nicht auf eine Vertretbarkeitskontrolle beschränkt. Die KBV ist an die Inhaltsbestimmung gebunden. Eine gesonderte Klage gegen eine Inhaltsbestimmung ist unzulässig. Die Mittelverwendung kann in Einzelfällen durch die Aufsichtsbehörde überprüft werden. Die Rechtsaufsicht kann zur Orientierung Maßstäbe erlassen, um eine aufgabengerechte Mittelverwendung zu gewährleisten.

KBV

Solche Interpretationsvorgaben stellen einen erheblichen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der KBV dar und gehen über die reine Rechtsaufsicht hinaus. Dass die Aufsichtsbehörde hierbei nicht auf eine Vertretbarkeitsprüfung beschränkt ist, führt faktisch zu einer reinen Fachaufsicht, indem originär von der KBV im Zusammenhang mit der Mittelverwendung zu treffenden Entscheidungen einer Zweckmäßigkeitserwägung im Einzelfall schwieriger voneinander zu trennen sind als in anderen Bereichen, darf nicht dazu führen, dass die Einschätzungsprärogative, die jeder Selbstverwaltungskörperschaft zuzustehen ist, in diesem Bereich völlig ausgehöhlt wird. Derartige Vorgaben zur Mittelverwendung haben darüber hinaus eine erhebliche Auswirkung auf die Art der Aufgabenerfüllung der KBV und schränken die Selbstverwaltung mithin auch bei der Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben ein. Wenn die Aufsichtsbehörde in die Lage versetzt wird, der KBV z. B. dahingehende Vorgaben zu machen, ob die Einholung eines Gutachtens im Zusammenhang mit einer für die vertragsärztliche Vergütung relevanten Komponente wie z. B. der Morbiditätsentwicklung noch dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht, kann dies das Ergebnis von Verhandlungen im Bewertungsausschuss nachhaltig beeinflussen.

Die Überprüfung, ob ein unbestimmter Rechtsbegriff wie z. B. der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit rechtlich zutreffend ausgelegt wurde, ist ureigene Aufgabe der Justiz. Indem der Aufsichtsbehörde ein Recht zur Inhaltsbestimmung eingeräumt wird, erfolgt ein Vorgriff auf eine diesbezügliche Entscheidung der Gerichte. Insoweit ist die Vorschrift im Hinblick auf den Grundsatz der Gewaltenteilung bedenklich.

Der Ausschluss einer isolierten gerichtlichen Überprüfung der Inhaltsbestimmung durch die Aufsichtsbehörde begegnet Bedenken im Hinblick auf die Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes. Die Gesetzesbegründung weist darauf hin, dass insoweit die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung besteht, als dieser Inhaltsbestimmung eine konkrete aufsichtsrechtliche Maßnahme folgt, die Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung sein kann. Dies bedeutet, dass die KBV, um Rechtsschutz in Anspruch nehmen zu können, zunächst gegen die Vorgaben des BMG verstoßen müsste, um damit die Aufsicht zu einer justiziablen Maßnahme zu veranlassen. Es darf jedoch einer aufsichtsrechtlichen Regelung nicht immanent sein, dass nur durch einen absehbaren Rechtsverstoß eine gerichtliche Kontrolle einer Vorgabe der Aufsicht, die das Selbstverwaltungsrecht der KBV erheblich betrifft, erreicht werden kann.

Nr. 3b - (§ 78 Abs. 5 [neu]) Zwangsgeld

Für die Vollstreckung von Aufsichtsverfügungen gegen die KBV kann die Aufsichtsbehörde ein Zwangsgeld bis zu einer Höhe von EUR 10.000.000 zugunsten des Gesundheitsfonds nach § 271 SGB V festsetzen. Der Betrag des Zwangsgeldes orientiert sich an § 71 Abs. 6 SGB V (§ 71 Beitragssatzstabilität).

KBV

Eine Erhöhung der maximalen Zwangsgeldandrohung um das Vierhundertfache steht außerhalb jedweder Verhältnismäßigkeit und ist daher inakzeptabel. Insbesondere besteht kein Anlass für eine derart drastische Maßnahme, nachdem die VV der KBV alle vom BMG im aufsichtsrechtlichen Zusammenhang geforderten Beschlüsse gefasst und deren Umsetzung eingeleitet hat.

Nr. 3b - (§ 78 Abs. 6 [neu]) Finanzierung der Verwaltungskosten

Die KBV darf Beiträge bei den KVen nur insoweit erheben, als dies für die Deckung der Kosten für die gesetzlichen Tätigkeiten erforderlich ist. Rücklagen sind zulässig, soweit sie für einen den gesetzlichen Aufgaben dienenden Zweck bestimmt und angemessen sind. Soweit Vermögen nicht zur Rücklagenbildung erforderlich ist, wird eine Senkung der Beiträge der

KVen herbeigeführt oder an die KVen zurückgezahlt. Fremdmittel (Bankkredite) zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dürfen nicht eingesetzt werden.

KBV

Die vorliegende Regelung enthält für die KBV zwei erhebliche Punkte:

- Den Eingriff in das bei der VV liegende „Königsrecht“ über den Haushalt. Durch die Formulierung gibt der Gesetzgeber hier einen engen Rahmen, der im Wesen nicht dem Gedanken des Etat-Rechts der Selbstverwaltung entspricht.
- Weiter eingeschränkt wird dies durch die Formulierung der „gesetzlichen Aufgaben“. Die Aufgaben der Körperschaft ergeben sich im Rahmen des hoheitlichen Auftrages und werden über den Haushaltsplan von der VV festgestellt und damit konkretisiert.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass eine Beschränkung der Kostenerhebung auf die notwendigen Ausgaben ebenso wie die Bindung der Rücklagen an einen für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dienenden Zweck als sachgerecht erachtet wird. Allerdings können unterjährig durchaus kurzfristig unvorhersehbare Ausgaben auftreten, so dass unter Berücksichtigung einer auf sachlichen Kriterien beruhenden prognostischen Einschätzung in Bezug auf die Rücklagen ein gewisser Spielraum eingeräumt werden sollte.

Das Verbot der Aufnahme von Darlehen führt dazu, dass im Fall eines Liquiditätsengpasses kurzfristig die Verwaltungskosten ansteigen und die KVen im Rahmen ihrer begrenzten Haushaltsmittel unmittelbar belastet werden. Durch eine Darlehensaufnahme könnten Liquiditätsengpässe mittel- und langfristig behoben werden. Die KVen könnten sich für die kommenden Jahre im Rahmen ihrer Haushaltsplanung auf eine vergleichsweise geringfügige Anhebung der Verwaltungskosten der KBV einstellen, anstatt kurzfristig einen Liquiditätsengpass der KBV bedienen zu müssen.

Mit der Beschränkung des Verbots, Darlehen aufzunehmen, müsste die Aufnahme von Fremddarlehen für fiskalische Zwecke weiterhin möglich sein.

Nr. 3b - (§ 78 Abs. 7 [neu]) Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung

Die KBV wird mindestens alle fünf Jahre zur Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung verpflichtet. Die Prüfung ist durch unabhängige externe Prüfer, in Form einer verpflichtenden Rotation, durchzuführen. Vor der Beauftragung durch die KBV ist das Einvernehmen der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

KBV

Die Vorschrift dient der Transparenz sowie der Compliance. Grundsätzlich ist daher eine externe Prüfung nicht zu beanstanden. Der Körperschaft entstehen hierfür jedoch erhebliche Mehrkosten. Die bisherige externe Prüfung der Jahresrechnung nach § 77 SGB IV kostet der KBV bereits rund EUR 50.000,--. Diese Prüfung beinhaltet lediglich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die viel umfassendere Prüfung der Geschäfts- und Betriebsführung allgemein wird einen deutlich größeren Umfang einnehmen. Aus der Erfahrung mit verschiedensten Sonderprüfungen der Vergangenheit ist mit einem Aufwand von nicht unter EUR 200.000,-- zu rechnen.

Es ist zu prüfen, inwieweit sich Überschneidungen mit dem Vergaberecht ergeben.

Nr. 3b - (§ 78 Abs. 8 [neu]) Verweis Geltungsbereich

KBV

Der Verweis auf die bereits in Absatz 7 für anwendbar erklärten haushaltsrechtlichen Normen des SGB IV (§§ 67 bis 70 Abs. 1 und 5, 72 bis 77 Abs. 1, 78 und 79 Abs. 1 und 2) ist teilweise redundant.

Nr. 4 - (§ 78a Abs. 1 [neu]) Möglichkeit der Anordnung einer Satzungsänderung / Ersatzvornahme

Die Aufsichtsbehörde erhält die Möglichkeit, notwendige Änderungen der Satzung anzuordnen und ggf. durch Ersatzvornahme durchzusetzen, wenn die genehmigte Satzung sich als änderungsbedürftig erweist.

KBV

Dieser Konkretisierung der aufsichtsrechtlichen Befugnisse bedarf es nicht, da die in dieser Vorschrift vorgesehenen Maßnahmen nach geltendem Recht bereits möglich sind. Ergibt sich nachträglich, dass eine Satzungsbestimmung nicht hätte genehmigt werden sollen, so kann die Aufsicht die Genehmigung nach den §§ 44 SGB X zurücknehmen mit der Folge, dass die entsprechende Satzungsbestimmung unwirksam ist. Eine Anordnung zur Aufhebung dieser Regelungen könnte nach § 78 Abs. 3 Satz 2 SGB V i.V.m. § 89 Abs. 1 SGB IV ergehen; für den Fall, dass diese Anordnung nicht umgesetzt würde, käme eine Ersatzvornahme nach § 79a SGB V in Betracht.

Nr. 4 - (§ 78a Abs. 2 [neu]) Ersatzvornahme von Beschlüssen der VV

Die Aufsichtsbehörde kann eine Beschlussfassung innerhalb einer bestimmten Frist anordnen. Wird der erforderliche Beschluss innerhalb der gesetzten Frist nicht gefasst, kann die Aufsichtsbehörde im Rahmen einer Ersatzvornahme den Beschluss der VV ersetzen.

KBV

Es bedarf keiner Konkretisierung in einer gesonderten Norm, da die Aufsichtsbehörde bereits nach geltender Rechtslage nach § 78 Abs. 3 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 89 Abs. 1 SGB IV eine entsprechende Anordnung zur Beschlussfassung treffen und für den Fall, dass die Beschlussfassung nicht erfolgen sollte, eine Ersatzvornahme nach § 79a SGB V erlassen kann.

Nr. 4 - (§ 78a Abs. 3 [neu]) Aufhebung von Beschlüssen

Die Aufsichtsbehörde kann im Falle eines Beschlusses der VV, der gegen geltendes Recht oder sonstiges für die KBV maßgebendes Recht verstößt, diesen per Anordnung aufheben. Mit Zugang der Anordnung darf der Beschluss nicht vollzogen werden. Maßnahmen, die aufgrund des Beschlusses getroffen wurden, können rückgängig gemacht werden. Kommt die KBV der Anordnung nicht fristgerecht nach, kann die Aufsicht den Beschluss der VV aufheben.

KBV

Die in dieser Regelung vorgesehenen Maßnahmen sind bereits nach den geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen möglich, so dass es dieser Regelung nicht bedarf. Sowohl die Aufhebung eines gegen gesetzliche Bestimmungen verstößenden Beschlusses als auch die Aufhebung hierauf basierender Maßnahmen kann im Wege des § 78 Abs. 3 Satz 2 SGB V i.V.m. § 89 Abs. 1 SGB IV angeordnet werden. Soweit die KBV dieser Anordnung nicht nachkommt, besteht die Möglichkeit einer Ersatzvornahme nach § 79a SGB V.

Nr. 4 - (§ 78a Abs. 4 [neu]) Klagen gegen aufsichtsrechtliche Maßnahmen

Klagen haben gegen Anordnungen und aufsichtsrechtliche Maßnahmen (gem. § 78a Abs. 1 bis 3) keine aufschiebende Wirkung.

KBV

Eine Klage gegen eine Ersatzvornahme hat bereits nach geltendem Recht keine aufschiebende Wirkung, § 79a Abs. 2 Satz 2 SGB V. Im Übrigen führt die aufschiebende Wirkung dazu, dass die seitens der Aufsicht vorgenommenen Satzungsänderungen bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die ggf. erst Jahre später vorliegt, anstelle eigener vom Selbstverwaltungsorgan erlassenen Regelungen gelten. Damit erlangt die Aufsichtsbehörde eine faktische

Satzungshoheit, wodurch die Rechte der VV als Selbstverwaltungsorgan erheblich beeinträchtigt werden.

Nr. 4 - (§ 78b Abs. 1 [neu]) Externer Entsandter für besondere Angelegenheiten

Schaffung eines neuen aufsichtsrechtlichen Instruments durch die Bestellung eines externen Entsandten, dem die erforderlichen Befugnisse übertragen werden. Der Entsandte dient unterhalb der Eingriffsschwelle für die Einsetzung eines Staatskommissars nach § 79a. Der Entsandte soll der Aufsichtsbehörde im Rahmen von Aufsichtsverfahren ermöglichen, zeitnah und flexibel auf externen Sachverstand zurückzugreifen und ihm bestimmte Aufgaben der KBV zu übertragen. Die entsandte Person ersetzt kein Organ der KBV und stellt somit laut BMG eine mildere Maßnahme als § 79a dar.

KBV

Mit dieser Vorschrift wird ein neues Aufsichtsmittel etabliert. Die Aufsichtsbehörde kann per Verwaltungsakt einen Entsandten mit der Übernahme bestimmter Aufgaben in der KBV beauftragen, ohne dass hierfür gesonderte Gründe vorliegen müssen. Die einzige Voraussetzung besteht darin, dass die Aufsichtsbehörde nach Absatz 4 der Regelung der KBV aufgibt, innerhalb einer Frist das Erforderliche zu veranlassen. Damit kommt eine Bestellung des Entsandten auch in den Fällen in Betracht, in denen die KBV eine Verzögerung in Bezug auf bestimmte Maßnahmen nicht zu vertreten hat. Es ist jedoch der Rechtsaufsicht immanent, dass Aufsichtsmittel nur zur Vermeidung oder Aufhebung von Rechtsverstößen zur Anwendung kommen. Die Vorschrift macht die Bestellung des Entsandten jedoch keineswegs von einem rechtswidrigen Zustand abhängig, sondern nimmt ausschließlich auf die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Bezug, die in der Verantwortung der Körperschaft liegen und mithin im Rahmen der Selbstverwaltung erledigt werden.

Die der Aufsichtsbehörde in dieser Regelung eingeräumten Befugnisse gehen daher über den Umfang der Rechtsaufsicht hinaus und geben einem Dritten das Recht, die internen Abläufe im Zusammenhang mit bestimmten Aufgaben unabhängig vom Gestaltungswillen der KBV als Selbstverwaltungskörperschaft zu gestalten. Vor diesem Hintergrund lehnt die KBV diese Vorschrift als Eingriff in die Selbstverwaltung und Erstreckung der Aufsichtsfunktion in eine Fachaufsicht ab.

Darüber hinaus hat die KBV keinerlei Einfluss auf die Kosten dieser Maßnahme, da die Aufsichtsbehörde nach Absatz 3 Satz 2 die Kosten gegenüber der KBV fest setzt und gleichzeitig nach Absatz 1 Satz 3 den Umfang bestimmt, in welchem die Person handeln darf.

Nr. 4 - (§ 78b Abs. 2 [neu]) Berechtigungen des externen Entsandten

Der externe Entsandte der Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Auskünfte und Unterlagen zu verlangen, an allen Sitzungen und sonstigen Gremien teilzunehmen, die Geschäftsräume der KBV zu betreten und Nachforschungen anzustellen.

KBV

Siehe § 78b Abs. 1 (neu).

Nr. 4 - (§ 78b Abs. 3 [neu]) Kosten des externen Entsandten

Die Kosten des externen Entsandten der Aufsichtsbehörde, einschließlich der dieser zu gewährenden angemessenen Auslagen und der Vergütung, trägt die KBV. Die Höhe der Vergütung setzt die Aufsichtsbehörde durch Verwaltungsakt gegenüber der KBV fest.

KBV

Siehe § 78b Abs. 1 (neu).

Nr. 4 - (§ 78b Abs. 4 [neu]) Bestellung des externen Entsandten

Der Bestellung des externen Entsandten hat eine Anordnung im Rahmen eines Verwaltungsaktes vorauszugehen.

KBV

Siehe § 78b Abs. 1 (neu).

Nr. 5a lit. bb) - (§ 79 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 [neu]) Gründung oder Beteiligung an einer Einrichtung oder Arbeitsgemeinschaft

Bei der Gründung oder Beteiligung an einer Einrichtung oder Arbeitsgemeinschaft sowie bei wesentlichen Erweiterungen der Einrichtungen oder der Arbeitsgemeinschaft ist ein Beschluss der VV erforderlich.

KBV

Die Vorschrift dient der Transparenz in Bezug auf Beteiligungen an Einrichtungen oder Arbeitsgemeinschaften und stellt künftig klar, dass es sich hierbei um Angelegenheiten handelt, die für die Körperschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Es ist jedoch zu hinterfragen, inwieweit über diese Rechtsnorm operative Rechte des Vorstandes auf die VV übertragen werden. Die Rechtsvorschriften der §§ 85 und 86 SGB IV regeln bereits heute verschiedene Sachverhalte, die der Genehmigungspflicht unterliegen. Im Umkehrschluss liegen alle anderen Sachverhalte im Verantwortungsbereich des Vorstandes, der von der VV kontrolliert wird.

Nr. 5a lit. cc) - (§ 79 Abs. 3 Sätze 3 - 6 [neu]) Berichtswesen an die VV der KBV

Die VV der KBV kann jederzeit vom Vorstand einen Bericht über die Angelegenheiten der Körperschaft verlangen. Auch das einzelne Mitglied der VV kann Einsicht in sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen sowie einen Bericht des Vorstandes an die VV verlangen. Die Berichte sollen rechtzeitig und schriftlich erfolgen. Der Vorstand hat die VV über die Nebentätigkeit in ärztlichen Organisationen zu berichten.

KBV

Mit der Vorschrift wird das Berichtswesen konkretisiert und die Informationsrechte der Mitglieder der VV gestärkt. Aus verfahrensökonomischer Sicht sollte ein solches Recht jedoch mit einem Quorum von mindestens sechs VV-Mitgliedern unterlegt sein. Damit könnte dieses Recht im Sinne von Transparenz und Compliance effizient wahrgenommen werden, ohne das die Funktionsfähigkeit der Körperschaft durch eine übermäßige Vielzahl von Einzelanfragen gestört wird.

Nr. 5b - (§ 79 Abs. 3b [neu]) Begründung der Beschlüsse der VV der KBV, Abstimmungsverhalten

Die Beschlüsse der VV der KBV sind nachvollziehbar zu begründen und zu protokollieren. Die VV kann ein Wortprotokoll verlangen. Geheime Abstimmungen finden nur in besonderen Angelegenheiten statt. Bei Abstimmungen mit haftungsrechtlicher Natur ist namentlich abzustimmen. Die Sitzungen der VV sind grundsätzlich öffentlich; ein Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt nur in besonderen Fällen.

KBV

Die Regelungen betreffen den Geschäftsgang in den Sitzungen der VV, die als Selbstverwaltungsorgan grundsätzlich selbst im Rahmen der Satzung und ihrer Geschäftsordnung die näheren Bestimmungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben trifft. Eine generelle Begründungspflicht für Beschlüsse dürfte den Ablauf der Sitzung erheblich beeinträchtigen, wenn z. B. jeder Antrag zur Geschäftsordnung einer protokollierten Begründung bedarf. Auch die Frage, in welchen Fällen eine geheime Abstimmung stattfindet oder unter welchen Voraussetzungen

die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden darf, sollte der autonomen Entscheidung der VV überlassen bleiben. Die Protokollierung der Sitzung ist eine Selbstverständlichkeit und wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Zu begrüßen ist die obligatorische namentliche Abstimmung bei haftungsrelevanten Beschlüssen, da im Rahmen einer geheimen Abstimmung in diesen Fällen das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder nicht nachvollzogen werden und es zu einer Kollektivhaftung auch zu Lasten derjenigen Mitglieder kommen könnte, deren Abstimmungsverhalten für den Haftungstatbestand nicht kausal war.

Nr. 5b - (§ 79 Abs. 3c [neu]) Dienstvertrag eines VV-Mitgliedes außerhalb seiner Tätigkeit in der VV

Beraterverträge mit Mitgliedern der VV bedürfen der Zustimmung der VV. Gezahlte Vergütungen sind zurückzuzahlen, wenn keine Zustimmung der VV vorliegt. Die VV kann Beraterverträge auch nachträglich genehmigen.

KBV

Gleichwohl die Regelung dem Transparenzgebot entspricht und die Vermeidung von Interessenskonflikten sowie die Unabhängigkeit der Mitglieder der VV im Hinblick auf die von ihr wahrzunehmenden Aufgaben gewährleistet, stellt diese einen Eingriff in die Selbstverwaltungsautonomie dar und wird abgelehnt.

Nr. 5b - (§ 79 Abs. 3d [neu]) Veröffentlichung der jährlichen Entschädigungen der einzelnen VV-Mitglieder

Entschädigungszahlungen der einzelnen Mitglieder der VV einschließlich Nebenleistungen sind im Bundesanzeiger und den Mitteilungen der KBV zu veröffentlichen.

KBV

Gleichwohl die Regelung der Transparenz und der Compliance dient, stellt diese erneut einen Eingriff in die Struktur der Selbstverwaltung dar und wird abgelehnt.

Nr. 5c - (§ 79 Abs. 6 Satz 3 [neu]) Wahl des Vorstandsvorsitzenden der KBV

Für die Wahl des Vorstandsvorsitzenden der KBV ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der VV-Mitglieder erforderlich. Mit diesem Quorum soll angesichts der Bedeutung und der Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden dessen Wahl auf eine breite Legitimation gestützt werden. Darüber hinaus wird mit diesem Erfordernis sichergestellt, dass der Vorstandsvorsitzende auch über Unterstützung von Mitgliedern aus dem jeweils anderen Versorgungsbereich verfügt, um seine Leitungsfunktion für die Gesamtheit der Vertragsärzte und -psychotherapeuten wahrnehmen zu können.

KBV

Anwendungspraktisch kann dieses Mehrheitserfordernis allerdings dazu führen, dass zwei Personen in das Amt des Vorstands gewählt werden und bei der nachfolgenden Wahl zum Vorstandsvorsitzenden keiner von beiden – auch nach mehreren Wahlgängen - die erforderliche Anzahl von vierzig Stimmen erhält. Beide haben jedoch durch die Wahl als Vorstandsmitglied die Organstellung erlangt. Der gesetzliche Auftrag nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 3 SGB V, wonach ein Vorstandsvorsitzender zu wählen ist, könnte unter diesen Umständen nur erfüllt werden, wenn einer oder beide von ihrem Amt zurücktreten oder von der VV mit der erforderlichen Mehrheit von ebenfalls zwei Dritteln von ihrem Amt entbunden werden.

Vor diesem Hintergrund wird das Erfordernis einer Mehrheit von zwei Dritteln der VV-Mitglieder für die Wahl des Vorstandsvorsitzenden abgelehnt. Dies auch deshalb, weil in vielen KVen eine Wahl des Vorstandsvorsitzenden mit Zweidrittelmehrheit prinzipiell in Frage stünde.

Soweit lediglich an dem Erfordernis der Zweidrittelmehrheit festgehalten werden soll, wäre zumindest eine Regelung erforderlich, die nach dem Gedanken einer Stichwahl mit niedrigerem Quorum, idealerweise mit einfacher Mehrheit, zu einer rechtsgültigen Wahl des Vorstandsvorsitzenden führen würde. Die KBV schlägt hierfür etwa ein Verfahren vor, wie es derzeit bei der Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung nach Artikel 54 Abs. 6 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erfolgt: „Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.“

Nr. 5d - (§ 79 Abs. 7 [neu]) Einrichtung interner Kontrollverfahren

Einrichtung interner Kontrollverfahren mit einem internen Kontrollsystem und einer unabhängigen Internen Revision. Die Interne Revision berichtet regelmäßig an den Vorstand bei festgestellten Verstößen auch an die Aufsichtsbehörde. Dadurch soll eine zivilrechtliche Haftung, aufsichtsrechtliche Beanstandungen oder strafrechtliche Sanktionierungen der Körperschaft vermieden werden.

KBV

Die Etablierung interner Kontrollmechanismen dient der Risikominimierung und Schadensvermeidung und ist geeignet, die handelnden Personen vor einer zivilrechtlichen Haftung und einer strafrechtlichen Verantwortung zu schützen. Eine direkte Berichtspflicht an die Aufsicht ist jedoch abzulehnen.

Nr. 6a - (§ 79a Abs. 1) Redaktionelle Anpassung

Streichung der Wörter „oder der Kassenärztlichen Bundesvereinigung“, da diese gesondert in den Absätzen 1a bis 1c geregelt wird.

KBV

Siehe § 79a Abs. 1b.

Nr. 6b - (§ 79a Abs. 1a) [neu] Übernahme der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann bei Nichtzustandekommen der Wahl oder bei Verweigerung der Geschäftsführung die Geschäfte teilweise selbst übernehmen, einen Beauftragten einsetzen und ihm ganz oder teilweise Befugnisse eines oder mehrerer Organe übertragen.

KBV

Die Regelung greift die bereits bestehende Rechtslage auf.

Nr. 6b - (§ 79a Abs. 1b [neu]) Übernahme der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde bei nicht mehr ordnungsgemäßer Verwaltung des Vorstandes

Die Aufsichtsbehörde kann bei der KBV die Geschäfte übernehmen oder einen Beauftragten bestellen, sofern der Vorstand die ordnungsgemäße Verwaltung nicht mehr gewährleistet und andere Aufsichtsmittel nicht ausreichen.

KBV

Mit dieser Vorschrift wird die Befugnis der Aufsichtsbehörde zur Übernahme der Geschäfte der KBV auf die Fälle erweitert, in denen durch das Handeln des Vorstands eine ordnungsgemäße Verwaltung nicht mehr gewährleistet ist und andere Aufsichtsmittel nicht ausreichen. Wann eine ordnungsgemäße Verwaltung nicht mehr gewährleistet sein soll, ist der Auslegung in besonderem Maße zugänglich, so dass es dieser Befugnisnorm an der im Sinne der Rechtssicherheit erforderlichen Bestimmtheit fehlt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, als die Übernahme der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde die ultima ratio aller aufsichtsrechtlichen Maßnahmen darstellen und daher nur auf einer rechtssicheren Rechtsgrundlage erfolgen kann.

Nr. 6b - (§ 79a Abs. 1c [neu]) Übernahme der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde durch Verwaltungsakt

Die Übernahme der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde erfolgt durch Verwaltungsakt gegenüber der KBV. Im Gegensatz zu § 78b (externer Entsandter) erhält der Beauftragte in dem von der Aufsichtsbehörde bestimmten Umfang die Stellung des Organs, für das er die Geschäfte führt. Die Befugnisse und Rechte des Organs, für das der Beauftragte bestellt wird, ruhen in dem Umfang und für die Dauer der Einsetzung im Innen- und Außenverhältnis. Die Kosten trägt die KBV. Werden Befugnisse des Vorstands ersetzt, wird die Vergütung entsprechend in angemessenem Umfang gekürzt.

KBV

Es dürfe schwierig abgrenzbar sein, in welchem Umfang Befugnisse auf den Beauftragten übergehen und der Vorstand insoweit nicht mehr verantwortlich sein sollte, da ein Großteil der Sachverhalte innerhalb des Aufgabenportfolios der KBV stark ineinandergreift. Vor diesem Hintergrund erscheint es auch schwierig, die exakte Höhe der Kürzung der Vergütung des Vorstands festzulegen.

Nr. 7 - (§ 80 Abs. 4 [neu]) Abwahl der Vorsitzenden der VV

Mit einfacher Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitgliederzahl kann die VV den Vorsitzenden und seine Stellvertreter bei Pflichtverletzungen (Amtspflichtverletzungen als auch erhebliche Mängel in der Amtsführung) abberufen. Beim Ausscheiden auf eigenen Wunsch endet die Amtsdauer mit der Neuwahl; es wird entsprechend ein Nachfolger gewählt.

KBV

Die Regelung in Bezug auf die Möglichkeit der Abberufung des Vorsitzenden der VV und seiner Stellvertreter mit einer einfachen Mehrheit wird vehement abgelehnt. Sie stellt erneut einen starken Eingriff in die Selbstverwaltungsstrukturen und vor allem in die Autonomie der VV dar. Mit der Regelung kann die VV keine wirksame Aufsicht über den Vorstand ausüben, wenn der/die VV-Vorsitzende/n im Rahmen einer typischerweise konfliktiven Aufsichtsausübung „nach Mehrheiten schießen“ müssen gegenüber einem Vorstand, der seinerseits nur mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden kann.

Soweit daran festgehalten werden soll, dass eine einfache Mehrheit für die Abwahl des/der VV-Vorsitzenden ausreichen soll, hält die KBV es für zwingend erforderlich, dass

1. die Tatbestände für eine Abwahlmöglichkeit präzise geregelt und
2. zudem das Abwahlverfahren nach den Regeln des konstruktiven Misstrauensvotums erfolgt, wie es in Artikel 67 des Grundgesetzes geregelt ist.

Nr. 8 - (§ 81 Abs. 1a [neu]) Satzung – weitere Bestimmungen

Herbeiführung von Transparenz als auch die Nachvollziehbarkeit der Willensbildung in der VV und ihren Ausschüssen mit folgenden Maßnahmen: Ordentliche Vorbereitung der Beschlussfassung, schriftliche Dokumentation der Sitzungen der VV, schriftliche Dokumentation der Sitzungen der Ausschüsse der VV und Unterzeichnung der Entscheidungen in den Ausschüssen, ausreichende Information der Mitglieder der VV über Sitzungen und Beschlüsse der Ausschüsse, Berichtspflichten des Vorstandes, in besonderen Angelegenheiten kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden, Voraussetzungen einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren.

KBV

Die Erweiterung des obligatorischen Mindestinhalts der Satzung schränkt grundsätzlich die Autonomie der VV als das für den Beschluss über die Satzung zuständige Organ ein. Darüber hinaus werden mit diesen Vorgaben an die Satzung der KBV höhere Maßstäbe als an die der KVen angelegt. Allerdings handelt es sich vorliegend überwiegend um Tatbestände, die ohnehin bereits Inhalt der Satzung bzw. Gegenstand der Diskussion über deren Weiterentwicklung sind.